OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603300/2/Wim/AK

Datum:
Linz, 31. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des F.H., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 6. August 2019, GZ: VerkR96-2643-2018, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes - KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 89 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in der Höhe von 80 Euro und 365 Euro, bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 36 Stunden und 144 Stunden sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

Im Einzelnen wurde ihm vorgeworfen:

„1) Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetz entspricht, da festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug außen folgende vermeidbar vorspringende Teile oder Kanten vorhanden waren, obwohl Fahrzeuge keine vermeidbar vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen dürfen, die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen: durch Unfall beschädigte Fahrerseite des PKW - scharfkantig, wegstehende Blechteile an der Fahrertüre
Tatort: Gemeinde S., X.
Tatzeit: 27.10.2018, 05:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 3. Satz KFG

2) Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass eine Scheinwerferhalterung vorne gerissen war (Blendung Gegenverkehr), die Stoßstangenhalterung li. vorne gerissen war, der Kotflügel li. vorne eingedrückt/verformt war - Beschädigungen durch zurückliegende Unfälle.
Tatort: Gemeinde S., X.
Tatzeit: 27.10.2018, 05:00 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen: X, PKW, Citroen x, weiß“

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde mit nachstehendem Inhalt erhoben:

„Ich behalte den Einspruch vom 16.11.2018 vollinhaltlich aufrecht da er der Wahrheit entspricht.
Ich begehre das das Strafverfahren eingestellt wird."

Im Einspruch vom 16. November 2018 wurde vom Beschwerdeführer ausgeführt:

„Einspruch-Richtigstellung

1. Bei einem Verkehrsunfall sind immer schwere körperliche Verletzungen zu erwarten.
Die leicht wegstehenden Blechteile sind nicht so weit wegstehend wie der Außenspiegel der auch kein Strafgrund ist.

2. Wie kann Herr Polizist H. feststellen das eine Scheinwerferhalterung vorne gerissen war wenn er nicht mal die Motorhaube aufmacht? Der Scheinwerfer steht auch gerade und die Scheinwerferhalterung ist nicht gerissen.
Die Stosstangenhalterung war links vorne auch nicht gerissen sondern lediglich ausgehängt durch den vorne eingedrückt/verformten Kotflügel.

Bei dem Schaden handelt es sich um einen reinen Blechschaden der die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt.
Natürlich werde ich den Schaden beheben lassen. Dafür gab mir Herr Polizist H. aber keine Zeit, er straft lieber gleich.
2 andere Polizisten die den Schaden vorher auch sahen straften nicht.
Sie straften nicht weil sie wussten das dieser Blechschaden die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt."

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, Beischaffung der der Anzeige zugrunde liegenden Lichtbilder in Farbe sowie Beischaffung des Gutachtens des technischen Amtssachverständigen vom 18. Februar 2019, GZ: VERK-2019-22465/2-BJ zum Akt GZ: VerkR96-3019-2018 der belangten Behörde. Darin werden unter anderem auch die im gegenständlichen Strafverfahren vorgeworfenen Beschädigungen beurteilt und ist dieses Gutachten dem Beschwerdeführer aus diesem Verfahren nachweislich auch bekannt.

Nachdem sich schon aus diesen Beweismitteln der entscheidungswesentliche Sachverhalt zweifelsfrei ergibt, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses geschilderten Sachverhalt aus.

3.3. Dies ergibt sich aus dem Behördenakt sowie vor allem aus dem Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 18. Februar 2019. Darin hat dieser zusammengefasst festgehalten, dass die Beschädigungen am Fahrzeug alle einen Mangel der Kategorie „Schwerer Mangel“ bis teilweise „Gefahr in Verzug“ darstellen. Diesen gutachtlichen Feststellungen ist der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sondern hat diese im Grunde nur bestritten bzw. verharmlost.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

§ 102 Abs. 1 KFG lautet:

„(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.“

§ 4 Abs. 2 KFG lautet:

„(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.“

§ 134 Abs. 1 1. Satz KFG lautet:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung

BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen."

4.2. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist entsprechend den Ausführungen des Amtssachverständigen als erwiesen anzusehen. Der Beschwerdeführer hat daher den Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt.

4.3. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

4.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht für die vom Beschwerdeführer begangenen Verwaltungsübertretungen jeweils Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen, vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von den vom Beschwerdeführer angegebenen persönlichen Verhältnissen aus: Einkommen von 600 Euro monatlich, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Es wurden keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe angenommen.

Die verhängten Strafen erweisen sich aus spezialpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und zur sorgfältigeren Beachtung und Einhaltung der Regeln des Kraftfahrgesetzes anzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängten Geldstrafen

betragen lediglich 1,6 und 7,3 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt. Angesichts der Gesamtumstände waren auch die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung nicht gegeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 89 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer